

NATURSCHUTZRING SEGEBERG E.V.

FACHVERBAND FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE

Satzung

für den
Naturschutzing Segeberg (NRS) e. V.



§ 1
NAME UND SITZ

Der Verein trägt den Namen "Naturschutzing Segeberg e. V.". Er hat den Sitz in 23795 Bad Segeberg. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Bad Segeberg einzutragen.

§ 2
ZWECK

Aufgabe des Naturschutzing Segeberg e.V. ist

1. zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der §§ 1 und 2 des Landesnaturschutzgesetzes beizutragen;
2. den Schutz, die Pflege und die Entwicklung der Natur, insbesondere den Biotop- und Artenschutz, den Schutz der heimischen Pflanzen, der wildlebenden Tiere einschließlich der Fische und ihrer vielfältigen Lebensräume zu unterstützen. Dies schließt die Betreuung von Landschaftsschutz und sonstigen im Sinne des Naturschutzrechts schutzwürdigen Land- und Wasserflächen ein einschließlich der dafür notwendigen Pflege- und Entwicklungsarbeiten;
3. für eine ständige sachdienliche Information und Beratung aller Bürger und Institutionen im Sinne eines vorbeugenden und praktischen Naturschutzes bereitzustehen sowie das Vermitteln von Umweltbildung in Theorie und Praxis. Dies schließt sowohl die Entwicklung und Durchführung eigener umweltpädagogischer Angebote mit ein als auch die Kooperation mit Dritten zum Zwecke eines tieferen Verstehens und Begreifens der Zusammenhänge von Mensch und Natur.
4. die Übernahme einer Vermittler- und Koordinierungsfunktion bei allen naturschutzrelevanten und landschaftsgestaltenden Planungen sowie deren praktischen Umsetzungen;
5. die Qualifizierung der im Naturschutz und in der Landschaftspflege tätigen Personenkreise zu fördern;
6. auf eine flächendeckend naturverträgliche Nutzung hinzuwirken.
7. Alle Mittel sind nur für satzungsmäßige Zwecke zu verwenden. Vorstandsmitglieder und Mitglieder, die im Auftrag des Vereins handeln, können auf Beschluss des Vorstandes Vergütungen im Sinne des § 3. Nr. 26a Einkommensteuergesetz erhalten.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Der Naturschutzing Segeberg e.V. ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigennützigen Ziele.

§ 3
MITGLIEDSCHAFT

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins bejaht. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Fördernde Mitglieder (Sponsoren) können alle natürlichen und juristischen Personen (Vereine, Verbände, Kommunen, Firmen usw.) werden, die sich zum Zweck und zu den Aufgaben des Vereins bekennen und seine Tätigkeit ideell und materiell unterstützen wollen.
2. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung verliehen.

§ 4
ORGANE

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand sowie die Fach- und Regionalbeiräte.

§ 5

DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal in jedem Jahr vom Vorstand einzuberufen. Die Einberufung hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin zu erfolgen.
2. Ergänzungen zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung müssen eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich mit Begründung beim Vorstand eingereicht werden und von mindestens drei Mitgliedern unterzeichnet sein.
3. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für Satzungsänderungen, die grundsätzlichen Arbeitsrichtlinien, die Wahl des Vorstandes, die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung, die Wahl der Kassenprüfer, die Entgegennahme von Rechenschaftsbericht und Haushaltsbericht, die Genehmigung des Haushaltsvoranschlags für das laufende Geschäftsjahr sowie für die weiteren, ihr satzungsgemäß zugeordneten Aufgaben.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mitgliederversammlung ordnungsgemäß einberufen wurde. Jedes ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied hat eine Stimme. Eine Vertretung ist nur mit schriftlicher Vollmacht zulässig. Bevollmächtigter kann nur ein Mitglied sein. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als ein Mitglied vertreten.
Fördernde Mitglieder haben Rede- und Vorschlagsrecht.
Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.
Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
5. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem Verein betrifft. Ein Mitglied ist weiterhin nicht stimmberechtigt, wenn es seinen Beitrag für das abgelaufene Jahr nicht beglichen hat.
6. Bei Wahlen oder anderen Abstimmungen, die Personen betreffen, ist schriftliche Abstimmung erforderlich, wenn ein anwesendes Mitglied einen entsprechenden Antrag stellt.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind niederzuschreiben und vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder mindestens 15 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangen. Hierfür gilt eine Einberufungsfrist von mindestens einer Woche.

§ 6

VORSTAND

1. Der engere Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden und der/dem 2. Vorsitzenden. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem engeren Vorstand und bis zu neun weiteren Vorstandsmitgliedern. Sowohl der engere als auch erweiterte Vorstand sollen sich in einer Drittelparität aus Vertretern der Landbewirtschaftung, des verbandlichen Naturschutzes und der politischen Mandatsträger zusammensetzen.
2. Der Vorstand wird aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Diese Regelung tritt nach dem Ende der laufenden Amtszeit des bisherigen Vorstandes in Kraft. Er bleibt im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Wiederwahl ist zulässig.
3. Die/der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzungen; im Verhinderungsfall vertritt ihn die/der 1. bzw. diese/n die/den 2. stellvertretende Vorsitzende.
4. Eine Nachwahl ausgeschiedener Vorstandsmitglieder erfolgt auf der nächsten Mitgliederversammlung. Die Nachwahl gilt für die laufende Amtsperiode.

5. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung. Die Geschäftsverteilung wird durch Vorstandsbeschluss geregelt. Der Vorstand kann Geschäftsführer/innen berufen und Teile seiner Aufgaben auf diese delegieren.
6. Vorstandsvertreter im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und die/der 1. stellvertretende Vorsitzende und die/der 2. stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten den Verein jeder für sich. Die Einzelbefugnis ist beschränkt auf ein Geschäftsvolumen in Höhe von EURO 5.000.00.

Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, von denen eine/r die/der Vorsitzende und eine/r Stellvertreter/in sein muss bei

1. einer Verfügung über ein Grundstück oder ein Recht an einem Grundstück
 2. einer Verfügung über eine Forderung, die auf Übertragung des Eigentums an einem Grundstück oder auf Begründung oder Übertragung eines Rechts an einem Grundstück oder auf Befreiung eines Grundstücks von einem solchen Recht gerichtet ist;
 3. der Einbeziehung einer Verpflichtung zu einer der in Nummer 1 und 2 bezeichneten Verfügungen;
 4. einem Verträge, der auf den entgeltlichen Erwerb eines Grundstücks oder eines Rechts an einem Grundstück gerichtet ist.
7. Die/Der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall die/der stellvertretende Vorsitzende bzw. diese/n die/der 2. stellvertretende Vorsitzende berufen eine Vorstandssitzung ein, sooft das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn drei Vorstandsmitglieder die Einberufung verlangen. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.
 8. Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorlegen.
 9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Vorschriften des 5 Abs. 4, 5, 6 und 7 finden entsprechende Anwendung.

§ 7

FACHBEIRÄTE UND REGIONALBEIRÄTE

1. Zur Abstimmung der Arbeit des Vereins mit Behörden und anderen Organisationen, zur Erläuterung komplexer Zusammenhänge sowie zur Verzahnung von Projekten und Maßnahmen können Fachbeiräte und/oder Regionalbeiräte vom Vorstand bestellt werden.
2. Die Mitglieder des Fachbeirates/Regionalbeirates sind zu jeder Mitgliederversammlung einzuladen. Bei Vorstandssitzungen, bei der wichtige Fachfragen zur Entscheidung stehen, sind sie ebenfalls zu informieren und einzuladen.

§ 8

BEITRÄGE, FÖRDERER, GESCHÄFTSJAHR

1. Die Höhe der Beiträge für die ordentlichen Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Mindestbeitrag der fördernden Mitglieder wird vom Vorstand festgelegt. Der Beitrag wird innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres fällig.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9

DATENSCHUTZ

1. Der Naturschutzing Segeberg e.V. ist berechtigt, personenbezogene Daten seiner Mitglieder bei diesen zu erheben und im Rahmen der satzungsgemäßen Zwecke weiterzuverarbeiten.
2. Der Naturschutzing Segeberg e.V. fühlt sich dem Datenschutz verpflichtet und wird die Grundsätze des Datenschutzes entsprechende dem Bundesdatenschutzgesetz beachten.

§ 10

GEWINNE

1. Etwaige Gewinne dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Vergütung.

§ 11
AUSTRITT

Der Austritt ist jederzeit möglich. Er muss schriftlich dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr ist voll zu entrichten.

§ 13
AUSSCHLUSS

1. Aus wichtigem Grund kann der Vorstand die Mitgliedschaft von natürlichen und juristischen Personen bis zur folgenden Mitgliederversammlung aufheben. Von diesem Beschluss ist das Mitglied unter Angabe des Grundes schriftlich in Kenntnis zu setzen.
2. Gegen diesen Beschluss ist ein Einspruch an die folgende Mitgliederversammlung zulässig. Sie entscheidet mit einer 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder und Bevollmächtigten über den endgültigen Ausschluss. Erhebt das Mitglied innerhalb von vier Wochen gegen die Entscheidung des Vorstandes keinen Einspruch, ist der Ausschluss durch den Vorstand endgültig.

§ 13
SATZUNGSÄNDERUNG

1. Die Änderung der Satzung kann von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die beantragte Änderung ist im Wortlaut in der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntzugeben.
2. Für den Änderungsbeschluss ist eine Mehrheit von mindestens 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 14
AUFLÖSUNG

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung und nur auf Antrag des Vorstands beschlossen werden. Die Einladung hat mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin zu erfolgen.
2. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von mindestens 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
3. Die Mitgliederversammlung bestimmt im Rahmen des Auflösungsbeschlusses, an welche der in Betracht kommenden Institutionen konkret das Vereinsvermögen fallen soll.

§ 15
ERMÄCHTIGUNG ZUR FORMELLEN SATZUNGSBERICHTIGUNG

Der Vorstand ist ermächtigt, etwaige für die Eintragung und Anerkennung als gemeinnütziger Naturschutzverband notwendige Änderungen der Satzung vorzunehmen.

§ 16
GERICHTSSTAND

Als Gerichtsstand wird Bad Segeberg vereinbart.

§ 17

SCHLUSSBESTIMMUNG

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 01. November 1988 in Leezen, Kreis Segeberg.

Der Naturschutzring Segeberg e.V. wurde am 02. Dezember 1988 unter der Nummer 622 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Segeberg eingetragen.

Geändert auf der Mitgliederversammlung am 28. September 2010 in Leezen, Kreis Segeberg.

1. Vorsitzender D. Johannsen